



Wir über uns

Info-Dienste

Startseite

"Info-Dienst 2/03"

Einsichtsrechte der Pflege- und Krankenkassen in Pflegedokumentationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit den Info-Diensten 5/00 sowie 3/02 hat die Clearingstelle über die Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz NW vom 07.03.2000 und die Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 23.07.2002 (Az: B 3 KR 64/01 R) zur oben genannten Thematik informiert.

Im Ergebnis sind hiernach Pflege- bzw. Krankenkassen weder zur Einsichtnahme noch zur Anforderung von Pflegedokumentationen zwecks Überprüfung der Kostenübernahme bei Abrechnung pflegerischer Leistungen befugt.

Insbesondere darf nach Auffassung des BSG die Krankenkasse eine vollständige Zahlung der Vergütung nicht von einer vorherigen Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen abhängig machen.

Lediglich dem MDK sei im Rahmen seiner Aufgaben und Prüfungen Einsicht in Unterlagen mit medizinischen Daten gestattet.

Entgegen der dargelegten Rechtsprechung und Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz NW versuchen einige Kranken- und Pflegekassen in letzter Zeit vermehrt, die Bezahlung von Pflegekosten von vorheriger eigener Einsichtnahme in die gesamte Pflegedokumentation abhängig zu machen. Mit der Folge, dass (Vergütungs-) Forderungen der Pflegedienste bei Nichtvorlage der Dokumentation nicht oder teilweise nicht beglichen werden.

Diese Verhaltensweise ist unter Berücksichtigung vorstehender Rechtsprechung und Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten sozial- und datenschutzrechtlich rechtswidrig.

Besonderer Beachtung bedarf in diesem Zusammenhang auch der 19. Tätigkeitsbericht (2001-2002) des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Nach seiner eindeutigen Stellungnahme ist der Pflegedienst im Rahmen der Leistungsabrechnung mit der Pflegekasse weder verpflichtet noch befugt, die Übermittlung medizinischer Daten der Pflegebedürftigen, wie sie in der Pflegedokumentation vorliegen, an diese zu übermitteln. Vielmehr fordert er, die Pflegedokumentation von den Abrechnungsunterlagen unbedingt zu trennen.

Selbst ein Einsichtnahmerecht der Pflegekasse im Zusammenhang mit der Überwachung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung wird durch den Bundesbeauftragten strikt abgelehnt.

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen der §§ 79, 80 ff., 84-91, 105, 112-115, 117 und 118 SGB XI; 284 SGB V würden eine solche Befugnis für die Pflegekasse nicht vorsehen. Lediglich dem MDK sowie den bestellten Sachverständigen sei die Einsichtnahme im Rahmen ihrer Aufgaben zu gestatten.

Ferner dürfe der MDK personenbezogene Daten für Zwecke der Pflegeversicherung erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Prüfungen, Beratungen und gutachterlichen Stellungnahmen - wie z.B. die Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder die Notwendigkeit der Versorgung mit Pflegehilfsmitteln - erforderlich sei.

Der MDK ist - so der Bundesbeauftragte - für die Beurteilung medizinischer Fragen zuständig und wird in der Pflegeversicherung wie auch in der gesetzlichen Krankenversicherung als Gutachter tätig, so dass er insoweit in Pflegedokumentationen Einsicht nehmen kann. Dem gegenüber bestehe - wie das BSG bestätigt - für die Krankenkassen kein eigenes Recht auf Einsichtnahme. Diese seien auf das Tätigwerden des MDK angewiesen.

Herauszuheben ist ferner die Aussage des Bundesbeauftragten, dass für eine Einwilligung des Pflegebedürftigen in diesem Zusammenhang kein Raum bestehe.

D.h. auch mit Einverständniserklärung des Pflegebedürftigen zur Einsichtnahme bzw. Übermittlung der Pflegedokumentation besteht keine Verpflichtung der Pflegedienste, solchen Verlangen der Kassen nachzukommen, da die Einwilligungserklärung hierfür keine Rechtsgrundlage sein könne, weil diese der gesetzlichen Systematik der Trennung der Aufgaben zwischen MDK und Pflegekasse zuwider laufe und die normierte Alleinzuständigkeit des MDK bei der Prüfung medizinischer Sachverhalte umgehe.

In Kommentierung des BSG-Urteils vom 23.07.2002 weist Rechtsanwalt Carlos A. Gebauer in seinem Aufsatz "Grenzen der Übermittlung von Patientendaten zwischen Krankenhaus und Krankenkasse" auf die strafrechtliche Dimension hin, die die Verbindung von Zahlungsbereitschaft und Akteneinsichtverlangen durch eine Krankenkasse innehat [Gebauer in Neue Juristische Wochenschrift 2003, 777 (780)]. Die Abhängigmachung einer Kostenausgleichung von gesetzwidrigen Einsichtnahmeverlangen erfüllt nach seiner Auffassung im Regelfall wohl den Tatbestand einer Nötigung nach § 240 Absatz 1 StGB (Gebauer a.a.O.). Darüber hinaus liege der Tatbestand einer Erpressung nach § 253 Absatz 1 StGB nahe, falls ein Krankenhaus eine begründete Forderung ausbuche, weil es sich in der Zwangslage sehe, entweder Privatgeheimnisse zu verraten (§ 203 StGB) oder keine Zahlung zu erhalten (vgl. Gebauer a.a.O.).

Mit Nachdruck fordert dann auch der Caritasverband für das Bistum Münster am 10.07.2003 in seiner Pressemitteilung "Kranken- und Pflegekassen fordern Sozialstationen zu Rechtsbruch auf" ([s. Anlage](#)) von der rechtswidrigen Anforderung von Pflegedokumentationen Abstand zu nehmen und sich gesetzeskonform zu verhalten.

Die Clearingstelle unterstützt diese Forderung und empfiehlt den Pflegediensten, der Anforderung der Pflegedokumentation durch die Kassen zu widersprechen. Ein diesbezügliches Musterschreiben finden Sie als [Anlage](#) dieses Info-Dienstes.

Leistungskürzungen unter Berufung auf die Nichtvorlage von Pflegedokumentationen sind nach Auffassung der Clearingstelle unzulässig.

Insbesondere kann eine Leistungsverweigerung im Rahmen der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes analog § 273 BGB durch die Pflege- und Krankenkassen nicht bewirkt werden, da ein Anspruch auf Vorlage der Pflegedokumentation für sie nicht besteht. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus den Regelungen des mit der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossenen Rahmenvertrages nach den §§ 132, 132a SGB V.

Die dort in § 8 Absatz 5 und § 12 Absatz 2 den Kassen vertraglich eingeräumten Einsichts- und Vorlagerechte sind nach richtiger Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz (siehe Info-Dienst 5/00) bloße untergesetzliche Normen, die keine Eingriffsbefugnisse der Kranken- und Pflegekassen in das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung begründen. Ein auf diese Bestimmungen gestütztes Überlassen der Kopien der Pflegedokumentation an die Krankenkassen ist vielmehr als unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter zu qualifizieren.

Im Ergebnis bleibt daher kein Raum für ein Zurückbehaltungsrecht der Kassen gegenüber der Vergütungsforderung des Pflegedienstes bei Nichtvorlage der Pflegedokumentation.

Der 19. Tätigkeitsbericht des Bundesdatenschutzbeauftragten kann unter www.bfd.bund.de/information/tb19/index.html eingesehen werden.

Ferdinand Plum
Vorsitzender





Clearingstelle

für leistungsrechtliche Fragen der caritativen ambulanten Pflegedienste in
NRW

Caritas in NRW (Diözesan-Caritasverbände [Aachen](#) * [Essen](#) * [Köln](#) * [Münster](#) * [Paderborn](#))
c/o DiCV Essen / Am Porscheplatz 1 / 45127 Essen / Tel.: 0201/81028-115 / Fax: 0201/81028-315



**Pressemitteilung des Caritasverbandes für das Bistum Münster vom
10.07.2003**

Kranken- und Pflegekassen fordern Sozialstationen zu Rechtsbruch auf

Wir über uns

Info-Dienste

Startseite

Caritas: Patienten und Angehörige sollen Widerspruch bei Verletzung des Datenschutzes einlegen / Krankenkasse findet geltendes Recht "wenig überzeugend"

Münster (cpm). Kranken- und Pflegekassen verstoßen gegen den Datenschutz, wenn sie von den Sozialstationen Pflegedokumentationen anfordern. Obwohl diese Praxis sowohl die Landes- als auch der Bundesdatenschutzbeauftragte für unzulässig erklärt hat, werden dem Juristen des Diözesancaritasverbandes Münster, Peter Frings, fast täglich neue Fälle bekannt: "Selbst die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die nur dem Medizinischen Dienst (MDK) der Krankenkassen eine Einsichtnahme in diese Unterlagen erlaubt, wird ignoriert". Die Caritas empfiehlt deshalb den Versicherten, bei ihren Kranken- und Pflegekassen auf der Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu bestehen." In jedem Fall der Zuwiderhandlung sollten die zuständigen Landes- und Bundesdatenschutzbeauftragten eingeschaltet werden", sagt Frings.

In einem Fall hat der Caritasverband für die Diözese Münster aktuell den Bundesdatenschutzbeauftragten darüber informiert, dass eine Krankenkasse die Auffassung der Caritas "wenig überzeugend" findet und weiterhin rechtswidrig handeln will. Die gut 90 Sozialstationen im Bistum Münster sind mehrfach darauf hingewiesen worden, sich an die Vorgaben der Datenschutzbeauftragten und Gerichte zu halten.

Das ist für die Mitarbeiter vor Ort allerdings nicht unproblematisch, weiß Frings aus Rückmeldungen. In einem Fall habe die Pflegekasse wegen der Verweigerung, ihr die gewünschten Unterlagen vorzulegen, für zwei Monate die Abrechnungen um 700 Euro pro Monat einseitig gekürzt. "Und das nur, weil die Sozialstation nach Recht und Gesetz verfahren will", wundert sich der Justitiar. Der Pflegedienst hatte stattdessen datenschutzrechtlich korrekt angeboten, die Pflegedokumentation dem Medizinischen Dienst vorzulegen.

63/2003

10. Juli 2003





Clearingstelle

für leistungsrechtliche Fragen der caritativen ambulanten Pflegedienste in NRW

Caritas in NRW (Diözesan-Caritasverbände [Aachen](#) * [Essen](#) * [Köln](#) * [Münster](#) * [Paderborn](#))

c/o DiCV Essen / Am Porscheplatz 1 / 45127 Essen / Tel.: 0201/81028-115 / Fax: 0201/81028-315



Entwurf eines Antwortschreibens der Pflegedienste bei Anforderungen von Pflegedokumentationen durch die Kranken- und Pflegekassen

Wir über uns

Info-Dienste

Startseite

Einsichtnahme bzw. Übersendung von Pflegedokumentationen

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem oben genannten Schreiben fordern Sie mich auf, Ihnen Pflegedokumentationen meiner Patienten bzw. Ihrer Versicherten zu übersenden.

Nach Rücksprache mit meinem Spitzenverband, dem, teile ich Ihnen mit, dass ich dieser Bitte aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht nachkommen kann.

Ich verweise insoweit auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG vom 23.07.2002 - Az.: B 3 KR 64/01 - und den 19. Tätigkeitsbericht des Bundesdatenschutzbeauftragten.

Die Aussagen des Bundesdatenschutzbeauftragten hinsichtlich der Einsichtnahme von Kranken- und Pflegekassen in Pflegedokumentationen sind eindeutig.

Danach ist der Pflegedienst zu einer Übermittlung medizinischer Daten der Pflegebedürftigen, wie sie in der Pflegedokumentation vorliegen, gegenüber den Kassen weder befugt noch verpflichtet. Die Pflegekasse ist damit nicht befugt, Daten aus der Pflegedokumentation zu erheben. Die Einsichtnahme durch die Kasse ist unzulässig. Dies ist unabhängig von dem Zweck, der von den Kassen verfolgt wird und gilt insbesondere für eine gewünschte Einsichtnahme zum Zweck der Abrechnungsüberprüfung bzw. im Zusammenhang mit der Überwachung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung.

Auch eine Einwilligung des Versicherten ändert hieran nichts. Für eine solche besteht nach den Darlegungen des Bundesdatenschutzbeauftragten kein Raum.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist es lediglich dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen bzw. den bestellten Sachverständigen gestattet, im Rahmen ihrer Aufgaben und Prüfungen Einsicht in Unterlagen mit medizinischen Daten zu nehmen.

Ich weise darüber hinaus darauf hin, dass auch eine Verpflichtung zur Übersendung von Dokumentationen aus dem mit der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossenen Rahmenvertrag nach den §§ 132, 132a SGB V nicht besteht, da eine solche Regelung gegen höherrangiges Recht verstößt und zudem eine unzulässige Vereinbarung zu Lasten Dritter darstellt.

Rein vorsorglich weise ich ebenfalls darauf hin, dass beabsichtigte Leistungskürzungen Ihrerseits unter Berufung auf die Nichtvorlage der Pflegedokumentation unzulässig wären, da mangels Einsichtnahme bzw. Vorlagebefugnis ein Zurückhaltungsrecht analog § 273 BGB gegenüber unserer berechtigten Vergütungsforderung nicht gegeben ist.

Ergänzend zu meinem Schreiben füge ich noch den entsprechenden Auszug aus dem Tätigkeitsbericht des Bundesdatenschutzbeauftragten zu Ihrer Kenntnis bei.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage